

# Rahmenvertrag zur Durchführung der Kanal-TV-Befahrung und Dichtheitsprüfung

(Vergabenummer: 07\_AZS\_05-2025-0003)

Zwischen

dem Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis  
Sennewitzer Straße 7  
06193 Petersberg, OT Gutenberg

vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer Martin Eisner

- im Folgenden „**Auftraggeber**“ genannt -,

und

(Name/Bezeichnung Firma)  
(Straße)  
( PLZ Ort)

vertreten durch: .....

- im Folgenden „**Auftragnehmer**“ genannt -,

wird folgendes vereinbart:

## § 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der Wasser und Abwasserzweckverband Saalkreis als Auftraggeber ist als Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Der Auftraggeber erfüllt die öffentlichen Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet. Zur Absicherung der Ver- und Entsorgungssicherheit ist die Durchführung von notwendigen Bauleistungen zur Instandhaltung, Havarie- und Störungsbeseitigung an vorhandenen Anlagen sowie die Investition in neue Anlagen und die Herstellung von Hausanschlüssen notwendig.
- (2) Im Rahmen dieser Arbeiten kommt es zu folgenden Leistungen, welche durch den Auftragnehmer durchgeführt werden sollen:
  - Reinigung und optische Inspektion von Abwasserkanälen und -leitungen im Rahmen von Gewährleistungsprüfungen

- Reinigung und optische Inspektion von Abwasserkanälen und -leitungen im Rahmen von Zustandserfassungen der Netze für Planungen
  - Reinigung und optische Inspektion von Abwasserkanälen und -leitungen im Rahmen von Neubau- und Erschließungsmaßnahmen
  - Dichtheitsprüfungen von Schächten, Freigefällekanälen und Abwasserdruckrohrleitungen
  - Entsorgung des anfallenden Räumgutes auf den Kläranlagen des Verbandes in Löbejün oder Pfützthal
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für den Auftraggeber die vorstehend benannten Leistungen nach vorangegangener Beauftragung auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung zu erbringen (siehe dazu auch § 4).

## **§ 2 Vertragsgrundlagen**

(1) Vertragsgrundlagen sind der Rangfolge nach (von vorrangig zu nachrangig):

1. dieser Rahmenvertrag,
2. das im Rahmen des Vergabeverfahrens unterbreitete Angebot des Auftragnehmers vom **xx.xx.2025**,
3. die bereits den Vergabeunterlagen beigefügte „Allgemeine Beschreibung“ (Anlage 2 dieses Vertrages),
4. die bereits den Vergabeunterlagen beigefügten „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen – Optische Inspektion“ (Anlage 3 dieses Vertrages),
5. die Gütesicherung RAL-GZ 961 - Kanalbau - Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen,
6. Gütesicherung RAL-GZ 968 – Grundstücksentwässerung – Herstellung, baulicher Unterhalt, Sanierung und Prüfung,
7. die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung,
8. die landesrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse im Land-Sachsen-Anhalt unter besonderer Nennung des Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen Anhalt,
9. alle sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, insbesondere seine Leistungs- und Zahlungsbedingungen, sind nicht verbindlich. Es wird ihnen ausdrücklich widersprochen.

### **§ 3 Vertragslaufzeit**

- (1) Für den Rahmenvertrag ist eine Vertragslaufzeit vom 03.11.2025 bis zum 29.10.2027 vereinbart.
- (2) Die Vertragslaufzeit eines jeden erteilten Einzelauftrages (auf Basis dieses Rahmenvertrages) beginnt mit Zugang des Einzelauftrages beim Auftragnehmer und endet, unbeschadet der Laufzeit des Rahmenvertrages, entweder mit vollständiger und vertragsgerechter Erfüllung der vertraglichen Pflichten des Einzelauftrages oder mit dessen wirksamer Kündigung.

### **§ 4 Erteilung der Einzelaufträge**

- (1) Auf der Basis dieser Rahmenvereinbarung erhält der Auftragnehmer für jede von ihm zu erbringende Leistung einen schriftlichen oder einen elektronisch erstellten Einzelauftrag vom Auftraggeber.
- (2) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Erteilung einer jährlich genau definierten Anzahl von Einzelaufträgen, eines jährlich genau definierten Auftragsvolumens oder einer Mindestauftragsanzahl bzw. eines Mindestvolumens. Vielmehr ergibt sich aus den jeweiligen Einzelaufträgen der genaue Umfang der zu erbringenden Leistung.
- (3) Im Einzelauftrag werden die Lage, Beginn, Ende, die vorgegebene Zeit sowie alle weiteren für die Erbringung der konkreten Leistung benötigten Sachverhalte benannt.
- (4) Die Frist für die Erbringung der konkreten Leistung wird durch den im Einzelauftrag benannten Termin bestimmt. Dieser ist pönalisiert; vgl. § 18 des Rahmenvertrages.
- (5) Die Einzelaufträge werden schriftlich oder in Textform erteilt. Die Frist zwischen Auftragserteilung und Beginn soll mindestens 10 Arbeitstage betragen. In Ausnahmefällen kann der Einzelauftrag mündlich oder telefonisch erteilt werden und wird dann nachträglich gegenüber dem Auftragnehmer schriftlich oder in Textform dokumentiert.

### **§ 6 Stundenlohnarbeiten**

- (1) Der Auftragnehmer hat über Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel in 2-facher Ausfertigung bei dem Auftraggeber zur Gegengezeichnung vorzulegen. Diese müssen folgendes enthalten:
  1. Datum der Arbeiten
  2. Bezeichnung des Leistungsortes
  3. genaue Bezeichnung der Leistung
  4. Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe
  5. die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, ggf. aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit
  6. die eingesetzten Geräte und Gerätekenngößen
- (2) Die Originale der Stundenlohnzettel verbleiben bei dem Auftraggeber, die gegengezeichneten Durchschriften verbleiben beim Auftragnehmer.

## **§ 7 Ausführung der Einzelaufträge**

- (1) Mit Erteilung eines Einzelauftrages hat der Auftragnehmer den darin beschriebenen Leistungsumfang hinsichtlich Ausführungsart und Umfang zu prüfen. Überschreiten nach Einschätzung des Auftragnehmers die Aufwendungen für den Einzelauftrag den mitgeteilten vorläufigen Auftragswert um mehr als 10 %, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich entsprechend zu informieren.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert seine Leistung an jedem Ort des Verbandsgebietes. Eine Übersichtskarte des Verbandsgebietes ist diesem Vertrag als Anlage 4 beigelegt.
- (3) Das Anordnungsrecht des Auftraggebers am Leistungsort und während der Ausführung wird ausschließlich durch die in der Einzelbeauftragung genannten Ansprechpartner ausgeübt.
- (4) Arbeits- und Ausführungskräfte des Auftragnehmers, die den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Auftraggebers unverzüglich vom Leistungsort zu entfernen. Die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Vertragserfüllung bleibt dadurch unberührt.
- (5) Bauschilder dürfen nur mit Genehmigung des Auftraggebers aufgestellt werden. Die Genehmigung wird nicht erteilt, wenn für die Baustelle ein gemeinsames Bauschild mit Kostenbeteiligung vorgesehen ist.
- (6) Der Beginn und das Ende jeder Einzelmaßnahme ist dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen.
- (7) Der Auftragnehmer ist verpflichtet täglich Tagesberichte entsprechend der Anlage 3 zu diesem Vertrag zu führen und dem Auftraggeber nach Aufforderung, jedoch spätestens mit Schlussrechnungslegung zu übergeben.
- (8) Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind mit Abschluss der Ausführung durch den Auftragnehmer dem ursprünglichen Zustand entsprechend wiederherzustellen.
- (9) Zum Schutz der Umwelt, der Landschaft und der Gewässer hat der Auftragnehmer die durch die Arbeiten hervorgerufenen Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß einzuschränken. Behördliche Anordnungen oder Ansprüche Dritter in Bezug auf die Auswirkung der Ausführung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (10) Der Auftraggeber behält sich vor, eine örtliche Kontrolle der durchgeführten Leistung vorzunehmen. Etwaige hierzu erforderliche Unterlagen sind durch den Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Entsorgung**

- (1) Der Auftragnehmer ist für die gesamte Organisation der Entsorgung verantwortlich.
- (2) Das aufgenommene Räumgut ist während der Betriebszeiten zu den Kläranlagen des Auftraggebers in Löbejün bzw. Pfützthal zu transportieren. Die Entsorgung des Räumgutes ist vom

Auftragnehmer mittels Entsorgungs- bzw. Begleitscheines, welcher seinen Rechnungen beizufügen ist, zu dokumentieren.

- (3) Der Auftragnehmer ist verantwortlich für den vorschriftsgemäßen Umgang mit dem Räumgut, die Einhaltung der gültigen Vorschriften, das Erstellen der erforderlichen Deklarationsanalyse und sonstiger erforderlicher Nachweise.
- (4) Das Räumgut ist vom Auftragnehmer ständig zu kontrollieren. Bei Auffälligkeiten (besonderer Geruch, Ölschlieren etc.) ist der Auftraggeber umgehend zu benachrichtigen. Sollten umweltschädliche Stoffe anfallen oder auftreten, ist umgehend die zuständige Behörde zu informieren.

### **§ 9 Vergütung**

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die von ihm gemäß dem jeweiligen Einzelauftrag erbrachte Leistung eine Vergütung in Anwendung der beauftragten Einheitspreise des Auftrags-Leistungsverzeichnisses.
- (2) Mit den vereinbarten Einheitspreisen sind sämtliche vertraglich geschuldeten Leistungen einschließlich der Nebenleistungen abgegolten. Ausgenommen hiervon sind behördliche Gebühren für die Erteilung von erforderlichen Genehmigungen; diese werden auf Nachweis (Originalrechnung) erstattet.
- (3) Die vertraglich vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung und erfassen insbesondere auch diejenigen Einzelaufträge, welche auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung ausgelöst wurden, jedoch erst nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung gelangen.

### **§ 10 Abrechnung**

- (1) Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen und müssen die Auftrags- und Vertragsnummer sowie die auf dem Auftrag ausgewiesene Kostenträger/Kostenstelle - Konto Kombination des Auftraggebers enthalten.
- (2) Die Abschlagsrechnungen sind – ungeachtet der parallelen steuerrechtlichen Verpflichtung zur Nummerierung von Rechnungen – durchlaufend zu nummerieren. Soweit die Leistungen bei Einzelaufträgen einen Wert von netto 10.000,00 EUR nicht übersteigen, erfolgen keine Abschlagszahlungen. In allen anderen Fälle muss die Höhe einer Abschlagsrechnung mind. netto 10.000,00 EUR betragen. Die Summe aller Abschlagszahlungen darf 90 % der Gesamtabrechnungssumme nicht überschreiten.
- (3) Abschlagsrechnungen können nur bis zur vollständig erbrachten Leistung gestellt werden.
- (4) Die Schlussrechnung ist im Original beim Auftraggeber unter folgender Adresse einzureichen:

Wasser- und Abwasserzweckverband Saalkreis  
Sennewitzer Straße 7  
06193 Petersberg, OT Gutenberg

- (5) Reicht der Auftragnehmer eine prüfbare Rechnung schuldhaft nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so hat er ab dem Zeitpunkt des Verzuges eine Vertragsstrafe nach § 18 dieses Vertrages zu zahlen.
- (6) In jeder Rechnung sind die abgerechneten Leistungen in der Reihenfolge des Leistungsverzeichnisses, mit der zugehörigen Ordnungsnummer (Positionsnummer) und der Bezeichnung, ggf. abgekürzt, aufzuführen. Es sind die Einheitspreise ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) den Leistungen zuzuordnen. Der Umsatzsteuersatz und -betrag ist am Schluss der Rechnung auszuweisen.
- (7) In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisher erbrachten Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben.
- (8) Es sind Beginn und Ende der vertraglichen Leistungen sowie ggf. vereinbarte Unterbrechungszeiträume anzugeben.
- (9) Der Auftraggeber ist nach § 35a Einkommensteuergesetz (EstG) gegenüber seinen Kunden zum Ausweis des Arbeitskostenanteils verpflichtet. Dementsprechend wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Arbeitskostenanteile mit der Schlussrechnung gemäß § 35a EStG ausweisen.

### **§ 11 Zahlungsbedingungen**

- (1) Zahlungen auf Abschlags- und Schlussrechnungen werden nach § 17 VOL/B geleistet.
- (2) Für den Beginn der Fälligkeitsfrist ist ausschließlich der Postzugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen (einschließlich aller erforderlichen Dokumente) Rechnung oder Abschlagsaufstellung in zweifacher Ausfertigung mit Angabe von Auftragsnummer unter der in § 10 genannten Adresse maßgebend.

### **§ 12 Überzahlungen**

- (1) Bei Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
- (2) Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer den zu erstattenden Betrag ohne Umsatzsteuer vom Empfang der Zahlung an mit dem Zinssatz des § 288 Abs. 1 BGB zu verzinsen, es sei denn es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen.

### **§ 13 Haftung des Auftragnehmers / Sicherheits- und Gesundheitskoordinator**

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie die Abdeckung für Umweltschäden mit einer Versicherungssumme von jeweils 3.000.000,00 EUR pro Schadensfall abzuschließen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses (Rahmenvereinbarung und Einzelaufträge) vorzuhalten. Er hat zudem den Nachweis zu erbringen, dass die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der beauftragten Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der vorstehend benannten Versicherungssumme liegt.

- (2) Der Auftragnehmer hat alle zur Sicherung des Leistungsortes erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung zu ergreifen und durchzuführen. Er haftet dem Auftraggeber für sämtliche aus der Unterlassung der erforderlichen Maßnahmen erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den Auftraggeber von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf ungenügender Sicherung beruhen, in vollem Umfang freizustellen.
- (3) Der Auftraggeber trifft im Verhältnis zum Auftragnehmer keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der dem Auftraggeber im Übrigen vorbehaltenen Auftragsleitung.
- (4) Alle zur Ausführung dieses Vertrages erforderlich werdenden Handlungen liegen im Haftungsbereich des Auftragnehmers und sind von diesem, seinen Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen, Nachauftragnehmern, Beauftragten und sonstigen am Vorhaben beschäftigten Personen so durchzuführen, dass keine Behinderung oder Beschädigung am Leben, dem Eigentum oder sonstigen Rechten des Auftraggebers oder eines Dritten entstehen.
- (5) Der Auftragnehmer bleibt für seine Handlungen, Fehler und Unterlassungen, für die Einhaltung sämtlicher vertraglicher, gesetzlicher, berufsgenossenschaftlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie für die der für ihn am Vorhaben Beschäftigten, insbesondere seiner Bevollmächtigten, Erfüllungsgehilfen, Nachunternehmer und anderweitig Beauftragten sowie deren Gehilfen und Vertretern uneingeschränkt verantwortlich. Dies gilt nicht für Handlungen, etc. des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten/Erfüllungsgehilfen/Dritten.
- (6) Bei Schadenersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Aufstellung und der Bedienung einer Verkehrssicherungsanlage ergeben, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei.
- (7) Soweit der Auftraggeber feststellt, dass am Leistungsort Verstöße gegen Unfallverhütungsvorschriften, sonstige Vorschriften und "Allgemein anerkannte Regeln der Technik" vorliegen, so ist er bei Gefahr im Verzuge berechtigt, den Leistungsort vorübergehend, d. h., bis zur Behebung der gerügten Verstöße bzw. des gerügten Mangels, stillzulegen. Dem Auftragnehmer stehen aus einer solchen Stilllegung keinerlei Ansprüche gegenüber dem Auftraggeber zu.
- (8) Handelt es sich bei dem Leistungsort um eine Baustelle i. S. des § 1 Abs. 3 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Baustellenverordnung, so ist der Auftragnehmer zur aktenkundigen Unterweisung seiner eigenen Arbeitskräfte und in seinem Auftrag tätiger Subunternehmer über den Sicherheits- und Gesundheitsplan dieser Baustelle und zu dessen Einhaltung verpflichtet. Vorgenannte Verpflichtung gilt auch bezüglich der speziellen Baustellenordnung. Den Anweisungen des Sicherheitskoordinators ist zwingend Folge zu leisten. Die Bereitstellung der Leistungen des Koordinators für Sicherheit und Gesundheitsschutz obliegt dem Auftraggeber.
- (9) Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für den Mehraufwand, welcher durch die Abwicklung fehlerhafter oder fehlender Freistellungserklärungen und/oder durch die Vernachlässigung der damit im Zusammenhang stehenden Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber entsteht. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Auftragnehmer in diesem Fall an den Auftraggeber einen pauschalen Aufwandsersatz in Höhe von 500,00 € zzgl. der gültigen Mehrwertsteuer leistet. Sollte der Mehraufwand des Auftraggebers höher sein, bleibt die Geltendmachung eines höheren Ersatzanspruches vorbehalten. Gleichfalls steht dem Auftragnehmer das Recht zu, einen niedrigeren Mehraufwand nachzuweisen.

## **§ 14 Abtretung**

- (1) Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen den Auftraggeber, insbesondere den Anspruch auf Zahlung der Vergütung, an Dritte abzutreten, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor der Abtretung schriftlich zugestimmt.
- (2) Der Auftragnehmer tritt bereits jetzt sämtliche ihm im Rahmen der Durchführung der Einzelaufträge erwachsenden Ansprüche gegen Dritte sicherungshalber an den die Abtretung annehmenden Auftraggeber ab. Die Gewährleistungspflicht des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt.

## **§ 15 Nachunternehmer**

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an die in seinem Angebot benannten Nachunternehmer übertragen, im Übrigen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer. Dazu gehört auch, dass diese ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und nachkommen sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Soweit der Auftragnehmer neben oder an Stelle der in seinem Angebot benannten Nachunternehmer weitere Nachunternehmer einbeziehen will, hat er vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben. Zudem ist die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers erforderlich. Für diesen Zweck wird der Auftragnehmer zum Nachweis der Eignung die PQ-Nummer im Präqualifikationsverzeichnis benennen bzw. die Eigenerklärung gemäß Formblatt 124 des Vergabehandbuches des Bundes nebst der darin geforderten Nachweise beim benannten Nachunternehmer abfordern und dem Auftraggeber übergeben.
- (3) Überträgt der Auftragnehmer Leistungen auf einen Nachunternehmer, so darf er diesem keine ungünstigeren Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen, auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers ist dies nachzuweisen. Die Vereinbarung der Vergütung zwischen dem Auftragnehmer und dem Nachunternehmer bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Nachunternehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an Dritte weitergibt. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend.

## **§ 16 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern**

- (1) Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich.
- (2) Erklärungen und Verhandlungen erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Hinsichtlich der Sprachkenntnisse des vor Ort eingesetzten Personals wird darauf hingewiesen, dass diese die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen müssen.

## **§ 17 Jährlich zu aktualisierende und vorzulegende Unterlagen**

- (1) Spätestens bis zum 31.01. eines jeden Jahres hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber folgende Unterlagen in einer aktuellen Fassung, die das laufende Kalenderjahr betreffen, vorzulegen:
  1. Nachweis über das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung entsprechend § 13
  2. Nachweis über die ordnungsgemäße Zahlung von Sozialleistungen
  3. Nachweis über die ordnungsgemäße Zahlung von Steuern, namentlich Bauabzugssteuer
  4. Nachweis über die Mitgliedschaft in der zuständigen Berufsgenossenschaft für das laufende Jahr
- (2) Der Auftragnehmer hat diesen Nachweispflichten unaufgefordert nachzukommen.

## **§ 18 Vertragsstrafe**

- (1) Kommt der Auftragnehmer mit der Erfüllung der ihm aus den jeweiligen Einzelaufträgen obliegenden Leistungspflicht (einschließlich der fristgerechten Rechnungslegung) schuldhaft in Verzug, insbesondere bei Bestimmung eines konkreten Leistungszeitpunktes oder Leistungszeitraumes im Einzelauftrag, der im Rahmen des Einzelauftrages vom Auftraggeber ausdrücklich als vertragsstrafebewehrt gekennzeichnet wurde, so hat er für jeden Werktag des Verzugszeitraums / der Fristüberschreitung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 v. H. der Nettoauftragssumme des Einzelauftrages, höchstens jedoch 5 v. H. der Nettoauftragssumme des Einzelauftrages an den Auftraggeber zu leisten.
- (2) § 341 Abs. 2 und § 340 Abs. 2 BGB bleiben unberührt.

## **§ 19 Außerordentliche Kündigung / Rücktritt**

- (1) Die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge können von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund unter Angabe der entsprechenden Begründung schriftlich gekündigt werden.
- (2) Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn
  - über das Vermögen des Auftragnehmers das Insolvenzverfahren beantragt und der Antrag nicht binnen zwei Monaten zurückgenommen wird;
  - wenn beim Auftragnehmer die gesetzlichen oder gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Leistungserfüllung fehlen oder in Wegfall geraten;
  - wenn gegen den Auftragnehmer Anklage wegen einer Umweltstraftat erhoben oder gem. §§ 153, 153a StPO eingestellt wird;

- der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung und Androhung der Kündigung nicht vertragsgemäß nachkommt;
  - der Auftragnehmer die vereinbarte Haftpflichtversicherung trotz schriftlicher Mahnung nebst Kündigungsandrohung nicht abschließt oder für die Dauer dieses Vertrages unterhält;
  - sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern und dem nicht durch eine entsprechende Vertragsergänzung Rechnung getragen werden kann.
- (3) Das Recht des Auftraggebers zur Kündigung des Vertrages nach § 3 bleibt unberührt.
- (4) Der Auftraggeber ist weiterhin berechtigt, die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge zu kündigen oder davon zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung der Rahmenvereinbarung und der Einzelaufträge befasst sind/waren oder ihnen nahe stehenden Personen Vorteile (§§ 331 ff StGB) anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind.
- (5) Die Kündigung ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Kenntnis des betreffenden Kündigungsgrundes schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner zu erklären.

## **§ 20 Wettbewerbsbeschränkungen**

- (1) Der Auftraggeber ist ebenso berechtigt, die Rahmenvereinbarung und die Einzelaufträge zu kündigen oder davon zurückzutreten, wenn der Auftragnehmer aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- (2) Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern über:
- Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
  - die zu fordernden Preise,
  - Bindungen sonstiger Entgelte,
  - Gewinnaufschläge,
  - Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
  - Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
  - Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
  - Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen,

es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zulässig sind. Solchen Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

- (3) Haben der Auftragnehmer oder von ihm beauftragte oder für ihn tätige Personen aus Anlass des Vergabeverfahrens nachweislich eine Abrede getroffen, welche eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, so hat der Auftragnehmer – unbeschadet des Rechts des Auftraggebers ihm gemäß § 8 VOL/B den Auftrag zu entziehen – dem Auftraggeber einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 3 v. H. der Bruttoabrechnungssumme, bezogen auf die Summe der ihm erteilten Einzelaufträge, zu zahlen. Dem Auftragnehmer bleibt vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen, ebenso wie es dem Auftraggeber vorbehalten bleibt, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- (4) Die vorstehende Regelung zur Schadensersatzpflicht gilt auch dann, wenn der Vertrag aus einem anderen Grunde außerordentlich gekündigt oder bereits erfüllt ist.
- (5) Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

### **§ 21 Einhaltung der Bestimmungen zum Mindestlohn**

- (1) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass er die gesetzlichen Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) einhält, insbesondere während der Laufzeit des Vertrages und bei Durchführung eines jeden Einzelauftrages den von ihm eingesetzten Arbeitnehmern mindestens den jeweils geltenden gesetzlichen Mindestlohn nach § 1 Abs. 2 MiLoG zahlt.
- (2) Bei Beauftragung eines Nachunternehmers hat der Auftragnehmer den Nachunternehmer mittels einer vertraglichen Vereinbarung zu verpflichten, die von ihm geschuldete Leistung selbst zu erbringen und die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen bzw. bei Einsatz weiterer Nachunternehmer die Verpflichtungen ebenfalls vertraglich zu vereinbaren.
- (3) Der Auftragnehmer weist auf Verlangen des Auftraggebers durch geeignete und aktuelle Unterlagen (Stundennachweise, anonymisierte Lohnabrechnungen und Mitarbeiterlisten) die Einhaltung des MiLoG nach. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Nachunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen.
- (4) Verstoßen der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns und/oder kommen der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer schuldhaft der Pflicht zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nach, ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung berechtigt.
- (5) Darüber hinaus ist der Auftragnehmer bzw. dessen Nachunternehmer verpflichtet, für jeden Fall der Verletzung der übernommenen Pflichten aus den vorhergehenden Absätzen eine vom Auftraggeber im billigen Ermessen festzusetzende angemessene Vertragsstrafe zu zahlen, wobei die Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden kann.
- (6) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtung aus dem MiLoG oder aus der Verletzung der Verpflichtung von ihm beauftragter Nachunternehmer aus dem MiLoG beruhen.

## § 22 Datenschutz

- (1) Im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer personenbezogene Daten. Von der Übermittlung sind die folgenden Datenkategorien und Personengruppen betroffen:
  - Datenkategorien: Adress-, Telefon-, Personendaten
  - Personengruppen: Kunden
- (2) Die Daten dürfen ausschließlich zur Erfüllung seiner Leistungspflicht verarbeitet und genutzt werden. Eine Zweckänderung, ausgenommen die Übermittlung zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten, bedarf der Einwilligung des Auftraggebers. Dies schließt die Übermittlung von Daten und im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung erlangten Erkenntnissen an Dritte sowie Nachauftragnehmer ausdrücklich ein. Werden durch den Auftragnehmer Daten nach Satz 2 übermittelt, ist der Auftraggeber darüber zu unterrichten.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere zur jeweiligen Auftragserfüllung notwendige Daten zu erheben, verarbeiten und nutzen.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur Mitarbeiter einzusetzen, die auf die Verpflichtungen aus der Datenschutzgrundverordnung verpflichtet wurden. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung auf Anforderung nach.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, neben den personenbezogenen Daten auch alle anderen, vom Auftraggeber übermittelten Daten und Informationen geheim zu halten, nur im Rahmen des Vertragszwecks zu verwenden und Unberechtigten nicht zugänglich zu machen. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Das Scannen, Speichern, Kopieren, Ausdrucken und Vervielfältigen ist nur im zur Auftragserfüllung notwendigen Umfang gestattet. Der Auftragnehmer wird diejenigen Mitarbeiter, die Kenntnis von Daten und Informationen des Auftraggeber erlangen können, entsprechend verpflichten.
- (6) Der Auftragnehmer darf ausschließlich die zur Auftragsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten an die dem Auftraggeber im Angebot angezeigten Nachunternehmer übermitteln. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die hier vereinbarten Regelungen zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit, einschließlich Löschung und Vernichtung, auch von den Nachunternehmern eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Dritte und Nachunternehmer über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Auftraggeber.
- (7) Nach Beendigung der zur Vertragserfüllung notwendigen Arbeiten, aber auch vorzeitig auf Anforderung, hat der Auftragnehmer alle ihm übergebenen Daten und Informationen unverzüglich dem Auftraggeber zurückzugeben und alle noch bei ihm vorhandenen Dateien und Kopien zu löschen bzw. zu vernichten. Ausgenommen davon sind lediglich Daten und Unterlagen, die einer für den Auftragnehmer geltenden Aufbewahrungspflicht unterliegen.
- (8) Alle Rechte an den Daten und Informationen verbleiben beim Auftraggeber.
- (9) Auftragnehmer aus dem Nicht-EU bzw. -EWG-Raum müssen geeignete Garantien und Nachweise vorlegen, aus denen hervorgeht, dass sie die hier beschriebenen Regelungen zu Datenschutz und

Vertraulichkeit einhalten können; insbesondere, dass keine nationalen Gesetze, denen sie unterliegen, die Einhaltung dieser Regelungen behindern bzw. unmöglich machen.

- (10) Der Auftraggeber behält sich vor, im Einvernehmen mit dem Auftragnehmer den Inhalt dieser Datenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarung bei Änderungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung zu prüfen und bei Notwendigkeit anzupassen.

### § 23 Anlagen

- Allgemeine Beschreibung LV\_KTV als **Anlage 1**
- Zusätzliche technische Vertragsbedingungen – Optische Inspektion als **Anlage 2**
- Formular „Tagesbericht“ als **Anlage 3**
- Übersichtskarte des Verbandsgebietes als **Anlage 4**

### § 24 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Vertrages sind auf Grund des vorangegangenen Vergabeverfahrens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmsweise kommen Änderungen bzw. Ergänzungen nur dann in Betracht, wenn § 132 GWB nicht entgegensteht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen gültig.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung so umzudeuten, zu ersetzen oder zu ergänzen, dass der beabsichtigte Vertragszweck soweit wie möglich in rechtlich zulässiger Weise erreicht werden kann.
- (4) Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist, soweit rechtlich zulässig, das für den Verwaltungssitz des Auftraggebers örtlich und sachlich zuständige Gericht.
- (5) Dieser Vertrag wurde in zwei gleichlautende Ausfertigungen erstellt. Es erhalten die Vertragsparteien je eine Ausfertigung.

Gutenberg, den ..... 2025

....., den ..... 2025

---

Auftraggeber

---

Auftragnehmer